

Geschäftsordnung des Kantonsrates

Änderung vom 20. März 2023

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 31 | 70

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. September 2022¹,

beschliesst:

I.

Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 16. März 2015² (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:

Titel (*geändert*)

Geschäftsordnung
des Kantonsrates (GOKR)

§ 1 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Der Alterspräsident oder die Alterspräsidentin eröffnet die konstituierende Sitzung des neugewählten Kantonsrates mit einer Ansprache. Anschliessend hält das jüngste Ratsmitglied eine Rede. Sofern das jüngste Mitglied die Rede bereits einmal gehalten hat, geht diese Aufgabe an das zweitjüngste Mitglied über.

¹ B 145-2022

² SRL Nr. 31

§ 16 Abs. 4 *(geändert)*

⁴ In die elektronische Version der Kommissionsprotokolle mit Ausnahme der Protokolle der Aufsichts- und Kontrollkommission können alle Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates Einsicht nehmen. Verwaltungsinterne Sitzungsteilnehmende erhalten eine elektronische Version. Externen Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden Auszüge per Post mit dem Vermerk «vertraulich» zugestellt. Eine elektronische Zustellung ist zulässig, soweit die Vertraulichkeit sichergestellt werden kann.

§ 32 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Die Session dauert in den Monaten März, Juni, September und Oktober drei Tage (Montag, Dienstag und jeweils der Montag der Folgewoche). Die übrigen Sessionen dauern zwei Tage (Montag und Dienstag).

§ 42 Abs. 5 *(geändert)*

⁵ Bei Ordnungsanträgen melden sich die Ratsmitglieder und bei Fraktionserklärungen (§ 47a) der Fraktionspräsident oder die Fraktionspräsidentin zusätzlich persönlich beim Ratspräsidium.

§ 47a *(neu)*

Fraktionserklärungen

¹ Erklärungen im Namen der Fraktion sind vom Fraktionspräsidenten oder von der Fraktionspräsidentin abzugeben, bei deren Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von der Vizepräsidentin. Fraktionserklärungen sind zu jedem Zeitpunkt der Diskussion möglich, und es besteht keine Redezeitbeschränkung.

§ 69 Abs. 4 *(aufgehoben)*

Genehmigung der Verhandlungsprotokolle *(Überschrift geändert)*

⁴ *aufgehoben*

§ 70 Abs. 2 *(geändert)*

² Die genehmigten Verhandlungsprotokolle gehen in elektronischer Form an das Staatsarchiv. Ihnen werden die Protokolle und Beratungsunterlagen zu den Begnadigungsgesuchen und weitere Protokolle zu geheimen Beratungen beigelegt.

§ 74 Abs. 2 *(geändert)*

² Der letztmögliche Zeitpunkt für die Einreichung dringlicher Vorstösse ist Donnerstagnachmittag, 14 Uhr, vor der Session.

II.

Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates vom 25. Mai 2009³ (Stand 1. Juli 2009) wird wie folgt geändert:

§ 4a (neu)

Betreuungsbeiträge

¹ Den Mitgliedern des Kantonsrates kann auf Antrag entsprechend den Voraussetzungen für die Angestellten des Kantons ein Beitrag an die Kosten der Kinderbetreuung ihrer vorschulpflichtigen Kinder zugesprochen werden. Dabei entspricht das Kantonsratsmandat einem Pensum von 20 Prozent.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 20. März 2023

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Rolf Born

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

³ SRL Nr. 70